

Es ist keine geringe Aufgabe, den ganzen Band mit der unermesslichen Fülle und Mannigfaltigkeit seines Inhaltes durchzuarbeiten, und doch mag man nicht aufhören zu lesen, weil der Stoff, wie die glatte und klare Sprache uns immer weiter fortziehen. Mit lebhafter Spannung wird man der zweiten Abtheilung dieses zweiten Bandes entgegensehen, der uns die Kunst der Renaissance und ihre weitere Geschichte bis auf die Gegenwart vorzuführen hat. Ob sich die grade hier in's Ungeheuere wachsende Masse des Materials in einem einzigen Bande wird bewältigen lassen, oder ob es zunächst die Epoche der Renaissance sein wird, was der folgende Band bietet, das werden wir ja hoffentlich in nicht zu ferner Zeit zu sehen bekommen. Bis jetzt hat sich der Verf. auf einem Boden bewegt, auf welchem er sozusagen von Kindheit an zu Hause ist; er wird unsere Bewunderung um so mehr verdienen, wenn der folgende Band seinen beiden Vorgängern ebenbürtig ausfallen wird. Alsdann aber wird die deutsche Litteratur eine Geschichte der christlichen Kunst besitzen, der keine Nation ein ähnliches Werk auf diesem Gebiete an die Seite zu stellen hat.

de Waal.

F. X. Funk, *Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen*. I. Band, Paderborn, Schöningh, 1897. VI, 516 S. 8°.

Die Untersuchungen, welche der Tübinger Kirchenhistoriker besonders seit Anfang des letztverflossenen Jahrzehnts in einigen der angesehensten Zeitschriften veröffentlicht hat, waren grossenteils bahnbrechend, teilweise zugleich auch abschliessend. Hier erscheinen die wichtigsten derselben, was für eine bequemere Benützung längst erwünscht war, in einem stattlichen Bande vereinigt.

Von den 24 Abhandlungen war die II (Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, S. 23–39) bisher ungedruckt, die letzte (S. 498–508) bildet einen Epilog zur III, welche „die Berufung der ökumenischen Synoden des Altertums“ zum Gegenstande hat. Die übrigen sind keineswegs unbesehen herübergenommen, sondern teils ganz umgearbeitet, teils, wenn ein Interesse vorhanden war, die Geschichte der Kontroverse hervortreten zu lassen, durch Anhänge und Nachträge dem dermaligen Stande der Frage angepasst. In den Rahmen unserer Zeitschrift fallen ausser den bereits genannten Stücken die Nrr. 4–11, nämlich IV Die päpstliche Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden (S. 87–121), V Cölibat und Priesterehe im christlichen Altertum (121–155), VI Zur altchristlichen Bussdisciplin (155–181), VII Die Bussstationen im christlichen Altertum (182–209), VIII Die Katechumenatsklassen des christlichen Altertums (209–241), IX Die Entwicklung des Osterfastens (241–228), X Die Abendmalselemente bei Justin (278–292), XI Der Kommunionritus (293–308), sodann hauptsächlich XIV der Kanon 36 von Elvira (346–352), und XVIII Ein Papst- oder Bischofs-Elogium (391–420).

Der Standpunkt des Verf. in der Frage über die Berufung der alten Synoden ist bekannt, und nicht weniger bekannt ist, wie der anfänglich sehr entrüstete, bisweilen im Tone der Zurechtweisung und Überlegenheit kundgegebene Widerspruch mehr und mehr kleinlaut wurde und auf verschiedenen Umwegen eine Form annahm, die ihn einer Zustimmung zum Verwechseln ähnlich machte. Zum Troste für solche, welche diesen Um Schlag bedauern, sei auf eine Stelle des h. Hieronymus verwiesen, welche soviel ich sehe noch nicht angezogen wurde und welche zeigt, dass der gelehrte Kirchenvater weder eine dogmatische noch eine kanonistische Unmöglichkeit darin fand, dass ein Kaiser eine Synode einberufe. Aufmerksam auf die Stelle ward ich beim Durcharbeiten der Korrespondenz Sirleto's mit seinem Patron Marcello Cervini, dem zweiten Legaten auf der ersten Trienter Synode, und die von dem gelehrten Calabresen darüber angestellten Reflexionen verdienen hier mitgeteilt zu werden um zu zeigen, wie gering in manchen Kreisen der Fortschritt historischer Auffassung gegenüber dem 16. Jahrhundert ist — trotz der enorm vermehrten Hilfsmittel. Im Briefe vom 4. Juli 1547 (Cod. Vat. lat. 6177 f. 297) kommt Sirleto auf die Frage zu sprechen, ob das Konzil vom Papste oder vom Kaiser zu berufen sei, und bringt dabei die Stelle Hieron. Apol. c. Ruf. II [n. 19, Migne I. 23,443] vor: *Doce, qui eo anno consules fuerint, quis imperator hanc synodum iusserit congregari.* Ein Erklärer sage einfach: *Concilia imperatores olim indicebant*, worauf Sirleto erwidert: *Non nego imperatorem solitum fuisse indicare concilia, sed ita indicebat, si habuisset prius sententias episcoporum*, was die *Historia ecclesiastica* 10,1 beweise: „*Tum ille (Constantinus) ex sacerdotum sententia concilium convocat.*“ *Quodsi* — bemerkt Sirleto hiezü — *ex sententia sacerdotum, ergo et eius, qui omnibus sacerdotibus atque episcopis praeest* Und wenn jemand ihm einwende, dies Buch gehöre nicht mehr zur griech. Kirchengeschichte des Eusebius, so antworte er: aber die Kirche nimmt das Ganze für authentisch an, mag es teilweise auch von Rufinus sein, Gregor d. Gr. und auch andere Lehrer zitiren das Buch. Joh. Cochlaeus *De tollenda discordia* behandle die Frage und sage, der Kaiser sei in kirchlichen Dingen ein Schaf Christi, er könne einen Reichstag, aber kein Konzil berufen; Cochlaeus beweise auch, dass alle kanonisch rechtmässigen Konzilien von Päpsten einberufen worden seien. Solche Sätze seien dem Cochlaeus als Ultramontanen umso höher anzuschlagen, weil er damit in Deutschland Schwierigkeiten finde. Aber sie stimmen ganz mit dem, was Cyprian sage: *non debere Capitolium imperare ecclesiae.* — Wenn der Italiener im 16. Jahrhundert durch dialektische Konstruktionen eine ihm unbequeme Stelle gefügig zu machen sucht, so ist dies seiner Zeit und seiner Nationalität zugute zu halten; dass seine Folgerung aus der *sententia sacerdotum* auf das Einverständnis des Papstes unberechtigt, und dass Hieronymus auch keine blasse Andeutung von einer der kaiserlichen Berufung vorausgehenden päpstlichen Zustimmung gibt, bedarf keines weiteren Wortes. Wenn man aber heute mit denselben Argumenten wie Sirleto operirt,

so bedeutet dies einen recht starken Anachronismus. Selbstverständlich ist, dass F. durch seine Untersuchungen nicht die Rechtsfrage berühren will — diese ist an sich klar —, sondern nur die geschichtliche Frage erörtert, wie es bei den ersten acht Synoden thatsächlich gehalten wurde.

Nr. IV erbringt den bisher nicht erschütterten Beweis, dass man die Gültigkeit der Beschlüsse der fraglichen Konzilien nicht von einer folgenden Bestätigung durch den römischen Stuhl abhängig machte. Die V. Abhandlung richtet sich gegen G. Bickell's Hypothese von einer apostolischen Anordnung des Cölibats der Presbyter und Diakonen und bringt neue Beweise für die vorher allgemein herrschende Ueberzeugung, dass erst die Synode von Elvira um 300 die Kontinenz für den höheren Klerus forderte.

Um den Raum für unser Referat nicht allzusehr zu überschreiten, sei nur noch auf drei für die Archäologie besonders wertvolle Stücke hingewiesen. Nr. IX ist eine Uebersetzung des Aufsatzes über die Zeit des *Codex Rossanensis*, von welchem s. Z. gleich nach dem Erscheinen in dieser Zeitschrift X (1896) 205 f. die Rede war. Aus dem Nachweise, dass die Kommunion erst seit dem 9. Jahrhundert (Zeugnis der Synode von Córdoba 839, S. 300 f.) den Gläubigen in den Mund gelegt wurde, ergibt sich die Unhaltbarkeit der Gebhardt-Harnack'schen Datirung des genannten Kodex in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts. Gegenüber dem weitgehenden Vertrauen der Archäologen auf ihre stilkritischen Erwägungen sind solche objektive Kriterien als ungleich sicherer zu betonen. — In Abh. XIV ist der bisher einzige Weg gezeigt, dem Wortlaute des rätselhaften Kanon von Elvira gerecht zu werden, indem einfach die von der Synode gegebene Begründung für ihr Bilderverbot festgehalten wird: „Die Worte *ne quod colitur* etc. legen . . . die Auffassung nahe, dass die Synode die Anfertigung von religiösen Bildern in der Kirche nicht bloß als gefährlich [als Fingerzeig für die Verfolger], sondern vielmehr deswegen verbot, weil sie in der Bilderverehrung an sich etwas Unzulässiges sah“ (S. 348 f.) — ein Standpunkt, welcher in der Kirche jener Zeit nach den beigebrachten Zeugnissen nicht ganz vereinzelt war. Wenn es schwer einzusehen sein soll, weshalb ein weiterer Anlass zu dem Kanon gesucht werden musste, als der von Kraus vermutete (Scheu vor den Verfolgern), so ist wohl noch schwerer einzusehen, weshalb überhaupt ein anderer Grund als der vom Konzil selbst angegebene gesucht ward. Aber auf das Einfachste kommen die Gelehrten oftmals zu allerletzt. — Als Helden des vielbehandelten Elogium des *Codex Corbeiensis* (zuerst edirt von de Rossi im *Bullettino* 1883) hat F. längst (Hist. Jahrbuch 1884, 424—436 [nicht 1—13, welches wohl die separate Paginirung des Sonderabdruckes ist]) Papst Martin I genannt, ohne damit durchzudringen. De Rossi bezog es bekanntermassen auf Liberius, Friedrich auf Johann I, neuestens Mommsen auf Felix II. Schwierigkeiten bestehen gegen jede Deutung, und F. will auch die gegen seine eigene sich erhebenden nicht verkennen; er hält die Möglichkeit offen,

dass man von einem römischen Bischofe ganz abzusehen habe. Wenn ein Philologe von der sprachlichen und metrischen Seite her dem Gedichte beikommen wollte, wäre vielleicht am ehesten eine Lösung zu hoffen.

Der Vorzug dieser Funk'schen Arbeiten und das Geheimnis ihres Erfolges liegt darin, dass der Verf. stets auf die primären Quellen zurückgeht und deren Zeugnisse kritisch verwertet, ohne sich von traditionellen und landläufigen Anschauungen beirren zu lassen. Für solche, die lernen wollen, gibt er treffliche Anleitung zu historisch-theologischer Methode.

Sebastian Merkle.

Edgar Henecke, Lic. d. Theol., *Altchristliche Malerei und altkirchliche Litteratur. Eine Untersuchung über den biblischen Cyklus der Gemälde in römischen Katakomben.* Mit 35 Abbildungen. Leipzig, Veit, 1896. XII, 299 S. gr. 8° (10 M).

Es wäre unter den obwaltenden Umständen vielleicht eine dankbarere Aufgabe gewesen, wenn der Verfasser da angefangen hätte, wo er nun aufhört. Wenngleich dem Versuche, die Beziehungen zwischen Litteratur und bildender Kunst festzustellen, auch für die nachkonstantinische Zeit erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so hätte doch eine Zusammenstellung der biblischen Cyklen des 4. u. 5. Jahrhunderts dem der Autopsie Entbehrenden den Vorteil geboten, dass von den erhaltenen zuverlässige Abbildungen vorhanden sind, während die nur durch Schriftquellen bezeugten und darum bezeichnenderweise von manchen Archäologen bestrittenen überall gleich schwer und oder gleich leicht zu behandeln sind, aber gerade durch den festen Anhalt, welchen die *littera scripta* dem vorurteilslosen Forscher an die Hand gibt, bei der nötigen Vorsicht ein relativ sicheres Resultat garantiren.

Bei den Katakombengemälden liegt die Sache wesentlich anders. Zwar wird hierin nach unserer Ueberzeugung zweifellos übertrieben, wenn man Autopsie als *condicio sine qua non* für jedes Urteil fordert und durch sie alles ersetzen zu können vermeint; es steifen sich bisweilen Leute auf ihre Autopsie, in deren Urteilen man geringen Nutzen von diesen bevorzugten Bedingungen ihres Arbeitens wahrnimmt. Hätte H. Abbildungen der Katakombenfresken gehabt, wie wir sie von Wilperts bevorstehenden Publikationen erwarten dürfen, und dazu genaue Beschreibungen der Oertlichkeit, der Gruppierung und Umgebung der einzelnen Stücke, so wäre sein Studium weniger unmittelbar gewesen, als das an Ort und Stelle, aber für seine ikonographischen — wir sagen nicht: für kunstgeschichtliche und kunsthistorische — Zwecke hätte dies vollauf genügen können. Allein leider trifft die Voraussetzung guter Kopien nicht zu, wie der Verf. S. 25 selbst beklagt, und so musste er vermöge des mangelhaften Materials öfters in die Irre gehen.